

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Lüdenscheid**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am .... folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am .... folgende Satzung beschlossen:

### **I. Das Jugendamt**

#### § 1

##### **Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### § 2

##### **Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Lüdenscheid zuständig.

#### § 3

##### **Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfesaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

### **I. Das Jugendamt**

#### § 1

##### **Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### § 2

##### **Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des **Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz)**, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen **Kinder-, Jugend- und Familienhilfe** im Gebiet der Stadt Lüdenscheid zuständig.

#### § 3

##### **Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der **Träger der freien Jugendhilfe** in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfesaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 4

#### Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 8 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - a) der Stadtdirektor oder eine von ihm bestellte Stellvertretung,
  - b) der Leiter des Jugendamtes oder dessen Stellvertretung,
  - c) ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter, der von dem Präsidenten des Landgerichts Hagen bestellt wird,
  - d) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von dem Direktor des Arbeitsamtes Iserlohn bestellt wird,
  - e) ein Vertreter der Schulen, der von der Bezirksregierung in Arnberg bestellt wird,
  - f) ein Vertreter der Polizei, der vom Oberkreisdirektor des Märkischen Kreises bestellt wird,

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 4

#### Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 8 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 1 **SGB VIII** (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 2 **SGB VIII**, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten **Träger der freien Jugendhilfe** vorgeschlagen sind, beträgt 6. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW (AG-KJHG), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO NRW**) und der Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates der Stadt Lüdenscheid und seiner Ausschüsse.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - a) der **Bürgermeister** oder eine von ihm bestellte Stellvertretung,
  - b) **die Leiterin/** der Leiter **der Verwaltung** des Jugendamtes oder dessen Stellvertretung,
  - c) **eine RichterIn/** ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder **eine Jugendrichterin/** ein Jugendrichter, **die/** der von **der Präsidentin/** dem Präsidenten des Landgerichts Hagen bestellt wird,
  - d) **eine Vertretung** der Arbeitsverwaltung, **die** von dem Direktor der **Agentur für Arbeit** Iserlohn bestellt wird,
  - e) **eine Vertretung** der Schulen, **die** von der Bezirksregierung in Arnberg bestellt wird,
  - f) **eine Vertretung** der Polizei, der vom **Landrat** des Märkischen Kreises bestellt wird,

- g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt,
- h) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der Gemeindeordnung gewählt werden,
- i) weitere beratende Mitglieder gemäß § 42 Absatz 1 Satz 6 GO.

Für jedes beratende Mitglied nach Abs. 3 Buchstabe c) bis i) ist ein Vertreter zu bestellen.

#### § 5

##### Teilnahme weiterer Personen

- (1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können bei Bedarf außerdem der Leiter der Familienhilfe des Jugendamtes und der Stadtjugendpfleger teilnehmen.
- (2) Weitere fachkundige Personen können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

#### § 6

##### Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.  
Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt,
- h) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Absatz 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der **GO NRW** gewählt werden und
- i) weitere beratende Mitglieder gemäß § **58 Absatz 1 Sätze 7 und 11 GO NRW**.

Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 3 Buchstabe c) bis i) ist **eine Stellvertretung** zu bestellen.

#### § 5

##### Teilnahme weiterer Personen

- (1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können bei Bedarf außerdem **die Abteilungsleitungen des Jugendamtes, sowie die Leiterin oder der Leiter der Familienhilfe, die Stadtjugendpflegerin oder der Stadtjugendpfleger und die Jugendhilfeplanerin oder der Jugendhilfeplaner (soweit nicht zugleich Abteilungsleitung)** teilnehmen.
- (2) Weitere fachkundige Personen können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

#### § 6

##### Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.  
**Der Rat soll den Jugendhilfeausschuss vor jeder Beschlussfassung in Fragen der Jugendhilfe anhören.** Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
    - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
    - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
  2. Die Entscheidung über
    - a) die Jugendhilfeplanung,
    - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
    - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG als freier Träger der Jugendhilfe in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
    - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK),
    - e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),
    - f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden (Zuwendungen zu den Investitionskosten),
    - g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK;
    - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
    - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
  3. Die Vorberatung und die Beratung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.
  4. Anhörung vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
    - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
    - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
  2. Die Entscheidung über
    - a) die Jugendhilfeplanung,
    - b) die öffentliche Anerkennung als **Träger der freien Jugendhilfe** nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
    - c) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
    - d) **die Einrichtung von Familienzentren nach § 16 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern NRW (KiBiz),**
    - e) **die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätten nach § 24 KiBiz,**
    - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
  3. Die Vorberatung und die Beratung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.
  4. **Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin oder** des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7

**Weitere Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz und Betreuungsbehördengesetz als zuständiger Fachausschuss nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Ortsrechts.

§ 8

**Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 9

**Verfahren**

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates der Stadt Lüdenscheid und seiner Ausschüsse.

**III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

§ 10

**Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 7

**Weitere Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich als zuständiger Ausschuss mit den Aufgaben

- a) **nach dem Betreuungsbehördengesetz und**
- b) **der schulpsychologischen Beratung. Dem Schulausschuss steht weiterhin das Recht zu, über Inhalte dieses Arbeitsbereiches informiert zu werden.**

§ 8

**Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch **die Vorsitzende oder** den Vorsitzenden und **deren** Stellvertreter.

§ 9

**Verfahren**

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates der Stadt Lüdenscheid und seiner Ausschüsse.

**III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

§ 10

**Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 11

**Aufgaben**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Stadtdirektor oder in seinem Auftrag von dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Stadtdirektor oder in seinem Auftrag der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
  - ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
  - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

**IV. Schlussbestimmung**

§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Lüdenscheid vom 12.02.1976 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 13.07.1994  
Der Bürgermeister

§ 11

**Aufgaben**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden **vom Bürgermeister** oder in seinem Auftrag von **der Leiterin oder** dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der **Bürgermeister** oder in seinem Auftrag **die Leiterin oder** der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
  - ist verpflichtet, **die Vorsitzende oder** den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
  - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

**IV. Schlussbestimmung**

§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.08.2008** in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Lüdenscheid vom 13.07.1994 außer Kraft.

Lüdenscheid, .2008  
Der Bürgermeister